



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Hörsching vom 04. Juli 2022,
erstmalig geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 10. Oktober 2022
mit der eine Abfallordnung erlassen wird.**

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF wird
verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

1. Die Marktgemeinde Hörsching betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
2. Die Marktgemeinde Hörsching betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
3. Die Marktgemeinde Hörsching betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle keine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von

biogenen Abfällen geeignet ist.

4. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3

Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
2. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Hörsching (ASZ). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung gegen gesonderte Verrechnung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

1. Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum Hörsching (ASZ) zu bringen bzw. bei Abholung nach vorheriger Anmeldung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. Grünabfälle sind in den Grün- und Strauchschnittsammelcontainer der Marktgemeinde Hörsching oder zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 5

Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Nachstehende Behältertypen werden zur Entsorgung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle eingesetzt:

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 90 Liter EN 840-1

Kunststoffcontainer 1100 Liter..... EN 840-3

Bioabfallbehälter aus Kunststoff 80 Liter EN 840-1

Für die oben angeführten Abfallbehälter können folgende Säcke verwendet werden:

Kunststoffsäcke 60 Liter EN 13592

Biotonnensäcke 10-15 Liter EN 13592

Biotonnensäcke aus Maisstärke 120 Liter EN 13432

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle werden ebenfalls von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümer je Haushalt eine Tonne unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
4. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur so weit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Hausabfälle in die Behälter, das Ausleeren oder Umfüllen der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten. Andere als Hausabfälle und Biotonnenabfälle dürfen nicht eingefüllt werden.
5. Die Liegenschaftsbesitzer haben dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort, die Außenwände und die Innenwände der Behälter sauber gehalten werden. Die Abfallsäcke sind vor der Bereitstellung für die Abfuhr zuzubinden.

§ 6

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche 1-
Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

§ 7

Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt wöchentlich, zweiwöchentlich oder vierwöchentlich.
2. Sperrige Abfälle können im ASZ Hörsching abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige Anmeldung.
3. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt zweiwöchentlich.

4. Die Tage der Sammlung der Haus- und Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde Hörsching bekannt gemacht.
5. Die Änderung des Abfuhrintervalls ist nur zu jedem Monatsanfang möglich.

§ 8

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

1. Die Marktgemeinde Hörsching bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Firma Höglinger Kompost & Erdenwerk, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Am Wolfgraben 3, 4063 Hörsching, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.
2. Die Grünabfälle, wie Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Fallobst und Christbäume können von den Liegenschaftseigentümern bzw. sonstigen Berechtigten aus Haushalten des Gemeindegebietes Hörsching in den eigens von der Marktgemeinde Hörsching hierfür bereitgestellten Grün- und Strauchschnittsammelcontainern, welche auf den im Anhang 1 bezeichneten, Sammelstellen aufgestellt sind, abgelagert werden oder sie sind zur Kompostieranlage zu bringen. Der Transport der Grünabfälle zu den Grün- und Strauchschnittsammelcontainern bzw. Kompostieranlage erfolgt auf eigene Gefahr und eigene Rechnung.

§ 9

Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.


§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und per 01.01.2023 rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hörsching vom 14.02.2011 bzw. 04.07.2022 außer Kraft.

Anhang: Liste Standorte Grün- und Strauchschnittsammelcontainer

Der Bürgermeister
Klaus Wahlmüller

	Unterzeichner	Marktgemeinde Hörsching
	Datum/Zeit-UTC	2022-10-11T10:12:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2022633604
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	